

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# TE Bvwg Erkenntnis 2021/6/16 W257 2225563-1

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.06.2021

**Entscheidungsdatum**

16.06.2021

**Norm**

GehG §74

GehG §75

VwG VG §29 Abs5

**Spruch**

W257 2225563-1/8E

GEKÜRZTE AUSFERTIGUNG DES AM 28.05.2021 MÜNDLICH VERKÜNDETEN ERKENNTNISSES:

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Herbert MANTLER, MBA als Einzelrichter über die Beschwerde der XXXX , vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Matthias PRÜCKLER, gegen den Bescheid des Bundesministers für Inneres vom XXXX , Zi. XXXX , betreffend eine Angelegenheit nach dem Gehaltsgesetz, zu Recht erkannt:

A)

Der Beschwerde wird teilweise Folge gegeben und der angefochtene Bescheid wie folgt abgeändert:

I. Ihrem Antrag auf Zuerkennung einer Verwendungszulage nach§ 75 GehG 1956, sowie einer Funktionszulage nach§ 74 GehG wird für den Zeitraum 01.10.2015 bis 31.08.2016 stattgegeben.

II. Für den darüberhinausgehenden Zeitraum vom 12.08.2015 bis zum 30.09.2015 wird ihr Antrag abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig.

**Text**

Gemäß § 29 Abs. 5 VwG VG kann das Erkenntnis in gekürzter Form ausgefertigt werden, wenn von den Parteien auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof verzichtet oder nicht binnen zwei Wochen nach Ausfolgung bzw. Zustellung der Niederschrift gemäß Abs. 2a eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß Abs. 4 von mindestens einem der hiezu Berechtigten beantragt wird. Die gekürzte Ausfertigung hat den Spruch sowie einen Hinweis auf den Verzicht oder darauf, dass eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß Abs. 4 nicht beantragt wurde, zu enthalten.

Diese gekürzte Ausfertigung des nach Schluss der mündlichen Verhandlung am 28.05.2021 verkündeten Erkenntnisses ergeht gemäß § 29 Abs. 5 VwG VG, da ein Antrag auf Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß§ 29 Abs. 4 VwG VG durch die hiezu Berechtigten innerhalb der zweiwöchigen Frist nicht gestellt wurde.

**Schlagworte**

Funktionszulage gekürzte Ausfertigung Teilstattgebung Verwendungszulage

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:BVWG:2021:W257.2225563.1.00

**Im RIS seit**

22.09.2021

**Zuletzt aktualisiert am**

22.09.2021

**Quelle:** Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)